



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Öffentlich bekannt gegeben:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen

Telefon/Telefax

Datum

Allgemeinverfügung

Sperrung der kommunalen Hafenanlage Schiffsanleger Schmarl gemäß § 11 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2)

1. Die Sperrung der Hafenanlage Schiffsanleger Schmarl wird auf Grundlage des § 11 der HafVO M-V unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den in der anliegenden Karte rot gekennzeichneten Gefahrenbereich angeordnet. Die Sperrung beinhaltet ein Betretungsverbot sowie ein Anlegeverbot in einem Abstand von 5 Metern entlang der Kaikante. Die Anlage *Sperrzone Hafenanlage Schiffsanleger Schmarl* ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der Gefahrenbereich wird vor Ort durch Beschilderung und einen Bauzaun gekennzeichnet.
2. Die sofortige Vollziehung für diese Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Bereits seit mehreren Jahren hat sich die Bausubstanz der etwa 50 Jahre alten kommunalen Hafenanlage Schiffsanleger Schmarl stetig verschlechtert. Dies wurde bei der turnusmäßigen Bauwerksprüfung der Kaianlage gemäß DIN 1076 bzw. VV-WSV 2101 durch ein externes Ingenieurbüro bestätigt. Das Ingenieurbüro stellte gravierende Mängel am Gesamtsystem der Kaianlage fest. Aus dem Prüfbericht ist zu entnehmen, dass der Zustand der Anlage eine **sofortige Sperrung** zwingend erfordert, da Einsturzgefahr und somit eine Gefahr für die öffentliche

Telefon

Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Internet

rathaus.rostock.de

Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock
Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG
Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

IBAN

DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000 00
DE79 1307 0000 0716 8038 00
DE22 2003 0000 0019 5654 99

BIC

BYLADEM1001
NOLADE21ROS
DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300

Besucherzeiten

nach Vereinbarung

DE28ZZZ00000009553

Sicherheit und Ordnung des Hafetriebes im Sinne des § 11 HafVO M-V besteht. Die Situation erfordert ein sofortiges Einschreiten.

Die gesamte Spundwand ist stark verrostet und weist zahllose Durchrostungen auf. Aufgrund dessen ist die Spundwand insbesondere im Überwasserbereich praktisch zerstört. Dadurch kann es zu Ausspülungen des dahinterliegenden Erdreiches sowie Absackungen an der Oberfläche kommen. Reparaturen oder Erneuerungen von Bauteilen an der Ufersicherung können technisch nicht mehr ausgeführt werden, da durch den maroden Zustand der Unterkonstruktion keine fachgerechten Befestigungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind. Somit ist die Ufersicherung (Spundwand) in ihrer Standsicherheit und ihrer Dauerhaftigkeit erheblich beeinträchtigt bzw. nicht mehr gewährleistet. Die Verkehrssicherheit der Ufersicherung ist nicht mehr gegeben.

Aufgrund der fortgeschrittenen Schädigungen am Bauwerk kann keine Gewährleistung für Leib und Leben, Gesundheit oder Eigentum gegenüber Dritten übernommen werden. Durch einen weiteren Betrieb der Anlage, ist das Fortschreiten der Schäden an der gesamten Anlage zu erwarten und das endgültige möglicherweise spontane Versagen des Bauwerkes sehr wahrscheinlich.

Ein weiteres Betreten und Benutzen der Anlage kann mit einem quer zur Anlage aufgestellten Bauzaun sowie aufgestellten Verbotsschildern unterbunden werden.

II. Begründung

Der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die örtlich und sachlich zuständige Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 HafVO M-V in Verbindung mit § 5 Abs. 1 SOG M-V.

Nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 HafVO M-V ist die Hafenbehörde zuständig für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen. Durch die marode Hafenanlage sind geschützte Rechtsgüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betroffen. Der aktuelle Zustand der Kaianlage gefährdet die Allgemeinheit bzw. Einzelne.

Gemäß § 11 HafVO M-V ist die Hafenbehörde ermächtigt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Hafetriebes den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen vorübergehend einzuschränken sowie den Aufenthalt von Personen oder Fahrzeugen im Hafengebiet oder die Nutzung der Hafenanlagen zeitlich zu begrenzen oder zu versagen.

Ergänzend zu betrachten ist, dass der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Eigentümerin der Hafenanlage die Verkehrssicherungspflichten obliegen. Dieses umso mehr, als es sich um eine dem Hafetrieb gewidmete öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, weshalb öffentlicher Gemeingebrauch im Rahmen des Widmungszwecks zugelassen ist.

Darüber hinaus trifft die Hafenbehörde die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus der Hafenverordnung des Landes. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass nur betriebssichere Hafenanlagen für die Hafennutzung in Gebrauch sind. Nach § 11 Abs. 2 HafVO ist die Hafennutzung demnach zu begrenzen oder zu versagen, sofern keine Betriebssicherheit mehr gewährleistet ist.

Im Rahmen des Ausübungsermessens ist die Allgemeinverfügung als wirksamere Form für ein Betretens- und Anlegeverbot gewählt worden. Der tatsächliche Zustand der Kaianlage erfordert einen sicheren Vollzug eines solchen Verbotes.

Hinsichtlich der vorstehend genannten geschützten Rechtsgüter liegt eine gegenwärtige Gefahr bzw. Störung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 SOG M-V vor. Gegenwärtig ist eine Gefahr in diesem Sinne unter anderem bei einer Sachlage, bei der das die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung). Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter

Leib und Leben kann der bestehenden Gefahrenlage am besten durch eine entsprechende Sperrung des Gefahrenbereichs begegnet werden. Entgegenstehende Rechtsgüter Dritter müssen in dieser Situation zurücktreten. Gemäß § 82 SOG M-V ist die Hafenbehörde gleichzeitig auch Vollzugsbehörde.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse sowie im Interesse potentiell Betroffener. Denn aufgrund der konkreten Gefahrenlage drohen innerhalb des Gefahrenbereiches Nachteile für Leben, Gesundheit oder Eigentum. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister,
Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock

oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Auf Antrag kann das Gericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

zu stellen.

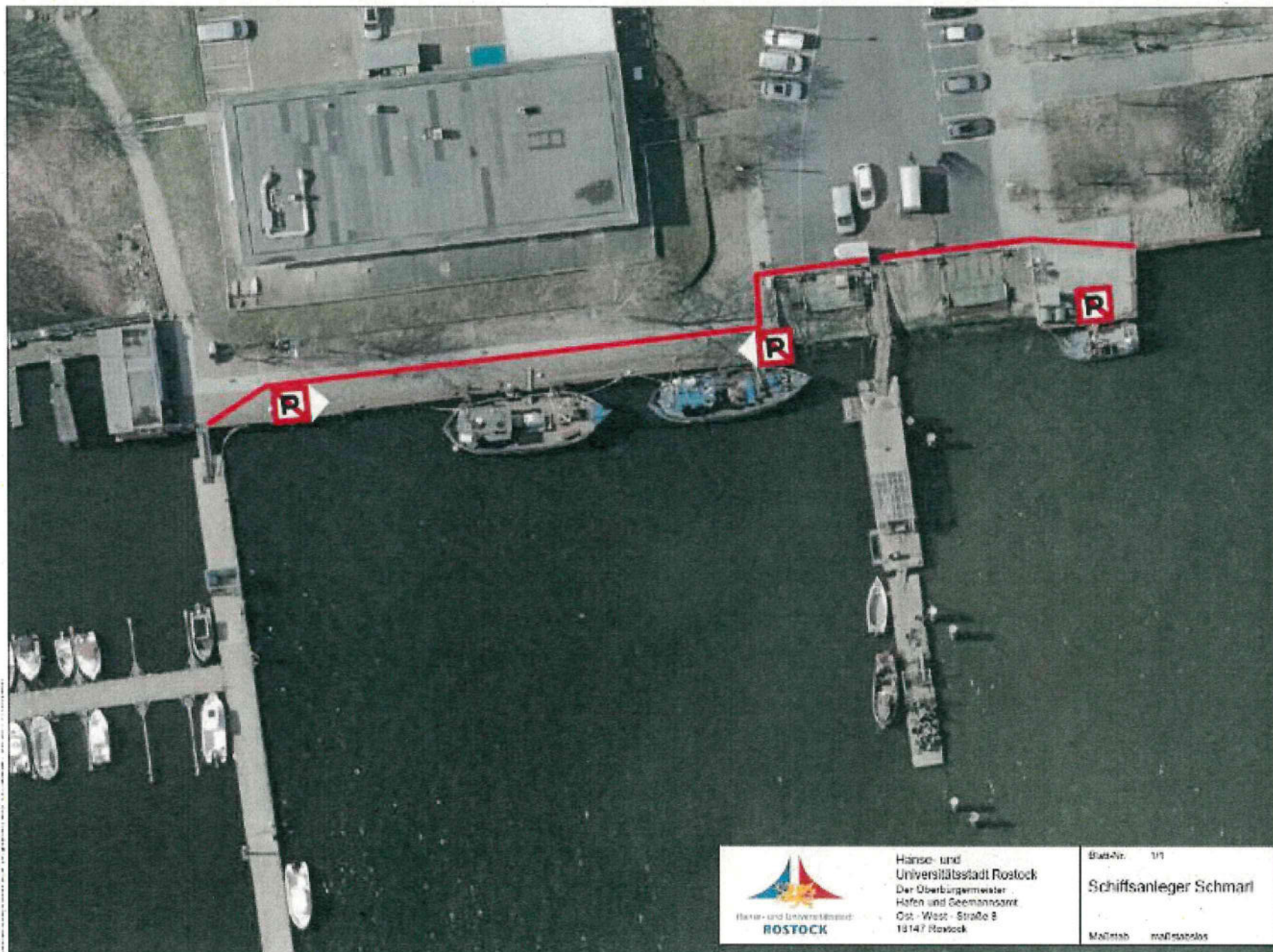
Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Anlage

Sperrzone Hafenanlage Schiffsanleger Schmarl

Anlage
Sperrzone Hafenanlage Schiffsanleger Schmarl



 Hafen- und Universitätsstadt ROSTOCK	Hafen- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Hafen und Seemannsamt Ost-West - Straße 8 18147 Rostock	Blatt-Nr. 1/1 Schiffsanleger Schmarl
		Mallstab maßstablos